

2198 094

VII ZK 11/62

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Frau Josephine P [REDACTED], geb. W [REDACTED], D [REDACTED]
[REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und
Beschwerdeführerin,

– Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED],
F [REDACTED]

gegen

1. Philipp B [REDACTED], D [REDACTED], Wilhelm-L [REDACTED]
Straße [REDACTED],

2. seine Ehefrau Renate B [REDACTED], D [REDACTED], Wilhelm-
L [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und
Beschwerdegegner,

– Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
D [REDACTED]

hat der VII. Zivilsenat am 30. November 1962 ~~unter Mitwirkung~~
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der
Bundesrichter Kietschel, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer
und Dr. Finke

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den
Beschuß des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main – Zivil-
senat in Darmstadt vom 25. September 1962 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tra-
gen.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, sowie frist- und formgerecht eingereicht. Sie ist jedoch nicht begründet.

Dem Oberlandesgericht ist darin zuzustimmen, daß jedenfalls den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten im 2. Rechtszuge ein Verschulden an der Versäumung der Frist trifft. Wenn er den ungewöhnlichen Weg wählte, die Berufungsschrift durch seine Auftraggeberin einreichen zu lassen, so mußte er die Ausführung seiner Bitte überwachen. Diese Notwendigkeit hatte er ersichtlich auch erkannt; denn er hatte die Beklagte gebeten, ihm die Eingangsquittung alsbald zu übersenden.

Mit dieser Aufforderung genügte er der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht aber nicht. Vielmehr wäre es seine Aufgabe gewesen, im Kalender eine Genaufrist zum 8. August 1962 eintragen zu lassen. Hätte er dies getan und wären ihm die Akten ohne die Bestätigung seiner Auftraggeberin an jenem Tage vorgelegt worden, so hätte er telefonisch bei ihr oder dem Oberlandesgericht anfragen müssen. Hierbei hätte sich herausgestellt, daß die Berufungsschrift nicht eingereicht worden war. Er hätte alsdann die Einlegung der Berufung noch vor Ablauf der Frist nachholen können. Die fehlende Überwachung sowie die Unterlassung einer Nachfrage sind dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten als Verschulden anzurechnen. Demgemäß kann sie nach den §§ 232 Abs. 2, 233 ZPO nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen.

3 -

Die Kostenentscheidung folgt aus dem § 97 ZPO.

Planzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Meyer

Finke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)